



**Die Ausnahmegenehmigung wird aus folgenden Gründen beantragt:**

- Beseitigung eines die Allgemeinheit treffenden Notstandes oder Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen
- Für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen u. ausländischen Grenzstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagen abfertigen können
- Transport von Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse der Antragsteller dringend geboten ist
- Transport von frischen leicht verderblichen Lebens- oder Genussmitteln, soweit sie nicht bereits generell frei gestellt sind
- Transport von lebenden Tiere; Schnittblumen und lebenden Pflanzen
- Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits generell frei gestellt sind
- Transport von Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Lebensmitteln für Messen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen
- Fahrten von Oldtimer-LKW zu Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
- Transport von Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag
- Transport von Hilfsgütern in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen
- Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Fahrten stehen
- Sonstiges: Es muss nachgewiesen werden, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- **Fracht- und Begleitpapiere,**
- **falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,**
- **für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,**
- **den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung**

Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transportes für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist. D.h., es ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) und ein Nachweis der Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer, vorzulegen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

---

Datum

---

Unterschrift, Firmenstempel